



Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Herbst 2023



„Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“

(1. Korinther 16, 14)

„Wenn Liebe drin steht, wird's schon richtig sein...“
Sätze, mit halbem Auge gelesen... einzelne Worte, die sich einprägen... Liebe eben und gut und weiter.

Doch nicht so schnell. Dieser Vers ist die Jahreslosung 2024 und hat ausreichend Zuspruch und Anspruch, um ihn mit Herz und Verstand wahrzunehmen und mitzunehmen in die Tage des Jahres. Dieser Vers zeigt uns christliche Grundhaltung und die herausfordernde Lebensbedeutung unseres Glaubens.

Der Gemeinde in Korinth schrieb Paulus damals in eine Situation zahlreicher Konflikte. Was tun bei einer Vielzahl von Gegeneinander? Liebe, sagt er. Leicht gesagt, denken wir.

Die Bedeutung der Liebe hatte er bereits im 13. Kapitel, dem „Hohelied der Liebe“, stark gemacht. Nun nimmt dies im Bereich der Schlussworte nochmals auf und weist in zwei Richtungen: in allem, was ihr tut, sei die Liebe Leitlinie eures Handelns. Zugleich soll Liebe – vor jedem Tun und für alles – Grundhaltung im Leben und in der Welt sein.


Gottes Liebe ist die Quelle, die uns immer neu stärkt. Sie wirkt hinein in unser Leben und durch sie werden unsere Worte und Taten geprägt. Liebe ist somit nicht nur eine Emotion zu bestimmten Menschen, sondern die Basis für das Leben in der Gemeinde... und in die Welt hinein. Menschen werden ermutigt, sich dafür einzusetzen, diese Liebe zu leben.

Ermutigung. Warum sind sie eigentlich ehrenamtlich als Betreuerin oder Betreuer tätig? Und was ist Ihr Leitfaden für Ihr Handeln? ... Nehmen Sie sich gerne einen Moment Zeit.

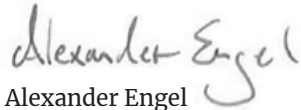
Vielleicht spiegeln sich Ihre Gedanken in manchen der folgenden Begriffe wieder: Solidarität, Mitmenschlichkeit, Würde bewahren, Verantwortung leben, Selbstbestimmung stärken, Menschen begleiten, ...

Aus all diesen Begriffen strahlt für mich Liebe heraus. Nicht als das eine große Wort, sondern in der Vielzahl von alltäglichen Erfahrungen, in kleinen Zeichen mit großer Bedeutung. Hinter all dem steht als Quelle, selbst geliebt und angenommen zu sein. Und schon bekommt die Jahreslosung einen praktischen Klang. Ich danke Ihnen für Ihr Engagement für Menschen und wünsche Ihnen dass Ihnen dieser Vers herausfordern und als Zuspruch 2024 begleiten möge: „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“

Ihre



Bernd-Ekkehart Scholten



Alexander Engel

Rentenanspruch nach 20 Jahren WfbM

Menschen mit Behinderung, die bei einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter beschäftigt sind, können einen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erwerben. Dieser Personenkreis kann – ganz unabhängig vom Alter –, nach einer Wartezeit von 20 Jahren einen Rentenanspruch haben.

Was viele nicht wissen: Menschen, die in einer WfbM tätig sind, haben nach 20 Jahren Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente (EM-Rente). Es ist dabei keine Frage nach den Pflichtbeiträgen oder der Mindestversicherungszeit. Sondern es gilt die Faustregel: 20 Jahre Werkstatt = EM-Rente.

Voraussetzung für die EM-Rente ist, dass 20 Jahre durchgängig einer Tätigkeit in der WfbM nachgegangen wurde. Hierzu zählt auch die Zeit im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der WfbM.

Das führt dazu, dass Menschen mit Behinderung mitunter schon in recht jungen Jahren eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen können. Ungewöhnlich – denn der Großteil aller neuen EM-Rentner sieht sich in den 50ern oder frühen 60ern dazu gezwungen, die EM-Rente zu beantragen. Ab dem 50. Lebensjahr steigt das Risiko, dauerhaft nicht mehr arbeiten zu können, sprunghaft an.

Wie hoch ist die EM-Rente nach 20 Jahren in der Werkstatt?

Nun könnte man meinen, dass Mitarbeiter aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung sehr kleine EM-Renten beziehen. Einmal, weil sie beim erstmaligen Bezug noch relativ jung sind. Und zum anderen, weil der Verdienst eher gering ist und somit nur geringe Rentenbeiträge abgeführt werden.

Aber ganz so ist es nicht. Denn die Zurechnungszeiten bei der Berechnung von EM-Renten sind in den letzten Jahren nach und nach verlängert worden. Wer heute eine EM-Rente beantragt, kann sich – im Gegensatz zu Bestandsrentnern – über eine relativ hohe Zahlung freuen. Denn die Zurechnungszeit läuft bis zur Regelaltersgrenze.

Zum Hintergrund: Bei Beschäftigungen in Behindertenwerkstätten spielt es keine Rolle, wie hoch das tatsächliche Einkommen in der Einrichtung war. Denn die zumeist geringen Gehälter werden in der Rentenversicherung so aufgestockt, als hätten die

Beschäftigten fast 80 Prozent des durchschnittlichen Verdienstes aller Versicherten erhalten. Und schließlich wird so getan, als hätten die Menschen bis zum 62. Lebensjahr gearbeitet: Diese so genannte Zurechnungszeit steigert die Rente.

EM-Rente und weiter arbeiten

Und noch eine gute Nachricht: Wer nach 20 Jahren in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung EM-Rente bekommt, muss seinen Job in der Werkstatt nicht komplett aufgeben. Bis zu 6.300 Euro im Jahr dürfen die Mitarbeiter dort hinzuverdienen, ohne dass die EM-Rente gekürzt wird.

In vielen Fällen kann es also darauf hinauslaufen, dass sich die finanzielle Situation mit der EM-Rente verbessert. Gleichzeitig können Mitarbeiter in der WfbM Ihre Tagesstruktur in der Werkstatt behalten und Ihren bisherigen Job weiter ausüben, was zu einer guten Lebensqualität beiträgt.

Abschlussbericht zur Werkstatt-Studie veröffentlicht

Im September wurde der Abschlussbericht zur Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt veröffentlicht, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegeben hatte.¹

Die Studie weist zwei Schwerpunkte auf: Zum einen die Entwicklung eines neuen Entgeltsystems für die rund 300.000 Werkstattbeschäftigten und zum anderen die Möglichkeiten des Übergangs von Werkstattbeschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt.

Neufassung des Entgeltsystem

Die befragten Werkstattbeschäftigten gaben weit überwiegend (88 %) an, mit ihrer Arbeit zufrieden zu sein.

¹ Durchgeführt wurde die Studie vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und dem Institut für angewandte Sozialwissenschaften (infas) in Kooperation mit Prof. Dr. Arnold Pracht, Prof. Dr. Felix Welti und Clarissa von Drygalski.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt von Werkstattbeschäftigten lag im Jahr 2021 bei 226 Euro monatlich. 67 % zeigten sich mit der Höhe des Entgelts unzufrieden.

Bezüglich der Reform des Entgeltsystems kommt die Studie zu folgenden Handlungsempfehlungen (Auswahl):

- Bei einer Vollzeitbeschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen sollte das Entgelt so hoch sein, dass kein Bedarf an Grundsicherung mehr besteht.
- Werkstattbeschäftigte sollten ein auskömmliches Grundentgelt erhalten; daneben sind variable leistungsbezogene Entgeltbestandteile denkbar.
- Ein Einkommen in zumindest existenzsichernder Höhe ist im Wege eines steuer-subventionierten Mindestlohnmodells erreichbar. „Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer nach dem Mindestlohn vergüteten Nettoarbeitszeit und Zeiten für Pausen und rehabilitative Maßnahmen.“
- Der rentenrechtliche Nachteilsausgleich sollte vom Arbeitsplatz in der Werkstatt entkoppelt werden, um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einfacher zu machen.
- Werkstattbeschäftigte sollten in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Übergangsmöglichkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Was die Übergangsmöglichkeiten vom Arbeitsbereich der Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt betrifft, zeigt sich, dass 2019 447 Beschäftigte (0,35 %) diesen Wechsel vollzogen haben, 2015 waren es noch 294 (0,26 %).

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Barrieren für Menschen mit Beeinträchtigungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt verringert werden müssten. Dies könne beispielsweise durch Betriebspraktika oder bedarfsorientierte Ausbildungsangebote in Betrieben für Jugendliche mit Beeinträchtigungen umgesetzt werden. Auch die Ausgliederung des Berufsbildungsbereichs aus den Werkstätten in Bildungszentren für alle Auszubildende mit Beeinträchtigung wird vorgeschlagen.

Bezüglich der bereits bestehenden Instrumente der unterstützten Beschäftigung und dem Budget für Arbeit sowie bei Inklusionsbetrieben sieht die Studie noch Ausbaupotenziale. Auch sei es förderlich, ein Übergangmanagement strukturell zu verankern und das sowohl aufseiten der Werkstätten als auch aufseiten der Unternehmen.

Vermögensschongrenzen ab dem 1. Januar 2023

Jede Sozialleistung sieht Vermögensschongrenzen vor, also Vermögen, das unangetastet bleibt und nicht als Eigenanteil eingesetzt werden muss.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die verschiedenen Leistungen und die entsprechenden Vermögensschongrenzen.

Leistung	Vermögensschongrenze	Bei weiteren Haushaltsangehörigen	Rechtsvorschrift
Grundsicherung	10.000 €	15.000 €	§ 90 SGB XII
Hilfe zur Pflege	10.000 € (*1)	15.000 €	§ 90 SGB XII
SGB II-Leistungen (Bürgergeld)	40.000 € (1. Jahr) 15.000 € (ab dem 2. Jahr)	15.000 €	§ 12 SGB II
Pflegewohngeld	10.000 €	15.000 €	§ 14 Alten- und Pflegegesetz NRW
Wohngeld	60.000 €	30.000 €	§ 21 Nr. 3 WoGG
Eingliederungshilfe	61.110 € (*2)	Keine Anrechnung	§ 139 SGB IX
Kosten der Betreuung	10.000 €		§ 1836c BGB <u>i.V.m.</u> § 90 SGB XII

*1 + zweckgebundenes Vermögen für eine angemessenen Bestattung

*2 + eine staatlich geförderte Altersversorgung und ein angemessenes Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung.

Neuer Podcast: Rechtliche Betreuung und Vorsorge

Die SKM-Betreuungsvereine in Baden[1]Württemberg sind mit der Podcast-Rei[1]he „Alles über Rechtliche Betreuung und Vorsorge“ gestartet. Kathrin Kaiser vom SKM Waldshut und Ulrike Gödeke vom SKM Diözesanverein Freiburg berichten in unterschiedlichen Konstellationen (mal allein, mal zu zweit oder mit Gästen) über die Themen Vorsorgevollmacht, Rechtliche Betreuung und die Arbeit von Betreuungsvereinen.

Die ersten Folgen sind online: auf der Webseite des SKM Diözesanvereins Freiburg und in gängigen Portalen wie podcast.de, Spotify, Googlepodcast, iTunes und Amazon Music.

Weiter Informationen sowie die Podcasts finden Sie hier:



BGT sucht Teilnehmer für Selbstvertreter*innen-Projekt

Der Betreuungsgerichtstag (BGT) hat in diesem Jahr das Projekt [Stark im Betreuungsrecht - Selbstvertreter*innen werden aktiv](#) gestartet, um die Möglichkeiten der Selbstvertretung im Betreuungswesen zu stärken.

Ziel ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts in der rechtlichen Betreuung und eine politische Selbstvertretung im Betreuungswesen durch Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitsprache von Menschen mit Betreuungserfahrung. Dafür möchten wir Schulungen zum Thema Betreuungsrecht anbieten und (örtliche) Selbstvertretungsgruppen gründen.

Weitere Informationen können Sie hier finden:



Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer **Betreuungs-**
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 **Düsseldorf**
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail a.engel@diakonie-rwl.de

